



Informationen zum

ARBEITSLOSENGELD II

VORSICHT FALLEN

Klippen umschiffen –
Strafen vermeiden

BEI VERHÄNGTEN STRAFEN:

»AUSSETZUNG« BEANTRAGEN!

Was tun, wenn das Amt Deine Leistungen bereits gekürzt hat? Dann solltest Du zusätzlich zum normalen Widerspruch (Frist: 1 Monat) beim Sozialgericht beantragen, dass das Gericht Deinem Widerspruch »aufschiebende Wirkung« zubilligt.

Damit kannst Du erreichen, dass du vorläufig weiter ungekürztes ALG II bekommst, bis endgültig über Deinen Widerspruch bzw. die Klage entschieden worden ist. Oftmals ist diese vorläufige Weiterzahlung extrem wichtig, um überhaupt Miete und Lebensunterhalt zahlen zu können.

RAT & HILFE

- Ratgeber: »Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB«
Bezug: www.dgb-bestellservice.de.
- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche:
www.erwerbslos.de
Dort auch eine Serie von Flyern zu wichtigen ALG-II-Themen.
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di:
www.verdi-erwerbslosenberatung.de sowie
www.aufstockerberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder:
Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen.
- Der gewerkschaftliche Rechtsschutz umfasst nicht nur Arbeits-, sondern auch Sozialrecht; somit u.a. auch Probleme mit Arbeitsagenturen und Jobcentern.
(Besser ist natürlich, das Kind gar nicht erst in den Brunnen fallen zu lassen.)

»1-EURO-JOBS«

Viele 1-Euro-Jobs sind rechtswidrig, etwa weil die Tätigkeit nicht eindeutig bestimmt ist oder weil der 1-Euro-Job gar nicht »erforderlich« ist - also nichts nutzt, um die Chancen auf reguläre Arbeit zu verbessern. Rechtliche Gegenwehr hat deshalb oft Erfolg. Lass Dich beraten, ob und mit welchen »Rechtsmitteln« Du Dich wehren kannst. Bis zu einer Klärung solltest Du den 1-Euro-Job aber ausführen. Das gilt übrigens auch für alle anderen Arten von „Maßnahmen“.

STELLENANGEBOT / VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Auf Stellenangebote vom Amt musst Du Dich rechtzeitig bewerben bzw. einen Vorstellungstermin ausmachen.

Beim Vorstellungsgespräch ist es wichtig, nicht fälschlicherweise in den Verdacht zu geraten, kein Interesse an der Stelle zu haben. »Fehlendes Interesse« wird wie die Ablehnung einer Arbeit bestraft.

Erwerbslose müssen bei einer Bewerbung alles unterlassen, was den Arbeitgeber abschrecken könnte.

»Kritische« Fragen – z. B. »Gibt es einen Betriebsrat?« oder »Zahlen Sie Tariflohn?« gehören ins Vorstellungsgespräch. Sie sind völlig in Ordnung, wenn auch die »Werbung« für die eigene Person stimmt.

MELDETERMINE

Teilweise fordern die Ämter sehr kurzfristig zu Terminen auf.

Tipp: Stelle sicher, dass Du täglich davon erfährst, ob das Amt Dir Post schickt – besonders rund um Feiertage.



LIEBE KOLLEGIN, LIEBER KOLLEGE!

Wer Arbeitslosengeld II (ALG II) bezieht, der muss völlig überzogene Pflichten erfüllen. Und bei »Verstößen« drohen extreme Kürzungen: Wer nichts anderes tut, als auf eine tariflich bezahlte Arbeit zu bestehen oder zumindest auf eine sozialversicherte Arbeit, deren Lohn über dem ALG II liegt, der bekommt sein ALG II bis auf null gekürzt. Diese Sanktionen fördern massiv die Zunahme von ungeschützten Jobs und Niedriglöhnen.

Deshalb fordern wir gemeinsam mit vielen anderen, die Sanktionen komplett auszusetzen. Dazu gibt es einen Aufruf, den Du unterschreiben kannst: www.sanktionsmoratorium.de

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über die Gefahren informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Faltblatt soll dabei helfen, Strafen zu vermeiden. Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.



ÜBERZOGENE KÜRZUNGEN BIS AUF NULL

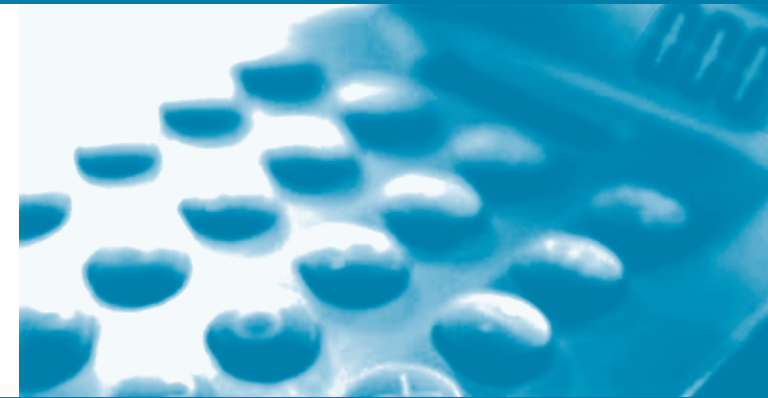
Wer zu einem angeordneten Termin nicht erscheint, bekommt die Regelleistung für drei Monate um 10 % gekürzt – ein Minus von bis zu 41,60 € monatlich und insgesamt 124,80€.

Deutlich härter werden Arbeitslose bestraft, die eine zumutbare Arbeit, eine Ausbildung, einen »1-Euro-Job« oder eine »Maßnahme zur Eingliederung« ablehnen oder abbrechen: Die erste Kürzung beträgt 30 % der Regelleistung. Bei der zweiten »Pflichtverletzung« wird um 60 % (bis zu 249,60 €!) gekürzt und beim dritten »Vergehen« wird das ALG II (einschließlich Mietkosten) ganz gestrichen. Bei unter 25-Jährigen greift der völlige Leistungsentzug bereits beim zweiten »Fehlverhalten«. Maßgebend für wiederholte Pflichtverletzungen ist der Zeitraum von einem Jahr. In dieser »Bewährungszeit« werden »Vergehen« zusammengezählt.

Besonders riskant sind so vage Tatbestände wie die Verletzung der allgemeinen Mitwirkungspflicht oder sog. „sozialwidriges“ Verhalten, denn das kann zu einer völligen Aufhebung der ALG-II-Bewilligung führen (in krassen Fällen sogar zu einer Rückforderung).

Wichtig: Die Ämter müssen, bevor sie abstrafen, auf die drohende Kürzung hinweisen (»Rechtsfolgebelehrung«). Es sei denn, das Amt kann nachweisen, dass Dir die Strafe bekannt war.

Nicht gekürzt werden darf, wenn Arbeitslose einen »wichtigen Grund« für ihr Verhalten haben. Oft lohnt ein Widerspruch gegen eine Kürzung. Noch besser ist aber, Fallstricke zu umgehen und Strafen möglichst zu vermeiden!



SICH OHNE SCHADEN WEHREN

Überzogene Auflagen oder unsinnige Pflichten solltest Du nicht widerspruchslos hinnehmen. Sprich mit deinem Vermittler. Nützt dies nichts, dann wende Dich an Deine Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle und lass Dich beraten, mit welchen Mitteln Du Dich wehren kannst (Widerspruch, Antrag ans Sozialgericht).

Wenn Du gegen eine Vorgabe des Amtes Widerspruch einlegst, dann hat dieser leider keine aufschiebende Wirkung mehr. Du musst also bis zu einer Klärung zunächst die Vorgabe des Amtes erfüllen, um eine Sanktion zu vermeiden.

Tip: *Verhalte Dich so, wie es die Behörde von Dir verlangt und nutze zeitgleich die Mittel der rechtlichen Gegenwehr!*

EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG

Die Eingliederungsvereinbarung ist eine Art erzwungener »Vertrag«: Darin werden die »Angebote« des Amtes und Deine Pflichten festgelegt. Bringe Deine Vorstellungen und Wünsche ein! Nimm eine Person Deines Vertrauens mit – das ist Dein gutes Recht. Wer sich weigert eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, darf nicht bestraft werden. Allerdings legt das Amt Deine Pflichten einseitig per Bescheid fest. Gegen diesen Verwaltungsakt (sonst nicht) kannst Du dann aber in Widerspruch gehen.

Tip: *Unterschreibe nur dann, wenn Du die darin geregelten Pflichten auch erfüllen kannst. Denn was Du unterschrieben hast, das musst Du auch einhalten.*